



Abteilung III
C-1613/2023

Urteil vom 28. März 2023

Besetzung

Einzelrichter Christoph Rohrer,
Gerichtsschreiber Milan Lazic.

Parteien

A._____, (Frankreich),
Beschwerdeführer,

gegen

B._____,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung, Eintretensvoraussetzungen
(Vorbescheid vom 10. Februar 2023).

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass die B. _____ mit Formularbrief vom 22. März 2023 das Einwandschreiben von A. _____ vom 3. März 2023 gegen den Vorbescheid vom 10. Februar 2023 «zur weiteren Bearbeitung» ans Bundesverwaltungsgericht gesendet hat (vgl. BVGer-act. 2 und 1),

dass das Bundesverwaltungsgericht seine Zuständigkeit von Amtes wegen prüft und gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG zuständig ist, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt,

dass in der Regel als Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts nur Behörden des Bundes in Frage kommen (Art. 33 Bst. a bis h VGG), dass aber die B. _____, welche auch die kantonale IV-Stelle umfasst, als kantonale Behörde zu qualifizieren ist, gegen deren Verfügungen nur dann eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich ist, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht (Art. 33 Bst. i VGG),

dass Art. 69 Abs. 1 IVG in Abweichung von den Artikeln 52 und 58 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorsieht, dass Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt beim Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle (Bst. a) und Verfügungen der IV-Stelle für Versicherte im Ausland direkt beim Bundesverwaltungsgericht (Bst. b) anfechtbar sind,

dass demnach Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen IV-Stellen – unabhängig vom Wohnsitz der versicherten Person – durch das Versicherungsgericht des entsprechenden Kantons zu behandeln sind (Urteil des BGer 9C_892/2014 vom 6 März 2015 E. 2 mit Hinweis),

dass der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 3. März 2023 weder eine Verfügung oder einen Vorbescheid eingereicht hat, jedoch auf einen Vorbescheid der B. _____ vom 10. März 2023 Bezug nimmt, gegen den er Einwand erhebt,

dass eine telefonische Abklärung bei der IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA, Vorinstanz) vom 23. März 2023 ergeben hat, dass die IVSTA betreffend den Beschwerdeführer bislang noch keine Verfügung erlassen hat,

dass es sich damit bei der Eingabe vom 3. März 2023 nicht um eine Beschwerde gegen eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG handelt, sondern um eine Stellungnahme zum Vorbescheid vom 10. Februar 2023,

dass bereits aus diesem Grund auf die Eingabe vom 3. März 2023 mangels eines Anfechtungsobjekts und mangels Zuständigkeit nicht einzutreten ist,

dass gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde überweist,

dass die telefonische Nachfrage bei der IVSTA weiter ergeben hat, dass vor der IV-Stelle B._____ ein Verwaltungsverfahren hängig ist (vgl. Urteil des BVGer C-3171/2021 vom 22. Dezember 2021, mit welchem die Nichteintretensverfügung vom 7. Juni 2021 aufgehoben und die Sache zur materiellen Prüfung der Neuanmeldung an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde) und die Sendung vom 22. März 2023 versehentlich an das Bundesverwaltungsgericht ging,

dass die mit 3. März 2023 datierte Eingabe (Einwand gegen den Vorbescheid) daher zuständigkeitshalber im Original (3 Seiten) an die Beschwerdegegnerin zur Prüfung und weiteren Veranlassung zu überweisen ist,

dass somit mangels Zuständigkeit auf die Eingabe des Beschwerdeführers im einzelrichterlichen Verfahren nicht einzutreten (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG, Art. 69 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 85^{bis} Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10]) und die Sache in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 VwVG an die B._____, IV-Stelle, zu überweisen ist,

dass bei einer Erledigung in frühem Verfahrensstadium mangels erheblichen Aufwandes von einer Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden kann (Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]),

dass keine Parteientschädigung auszurichten ist (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Auf die Eingabe vom 3. März 2023 wird nicht eingetreten.

2.

Die Eingabe vom 3. März 2023 im Original geht zur weiteren Veranlassung im Sinne der Erwägungen an die B._____, IV-Stelle.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteient-schädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die B._____- IV-Stelle, die Vorinstanz und das BSV.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Christoph Rohrer

Milan Lazic

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: